
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) „Überplanung des Areals Ortsmitte I“ in Altshausen

vom 19.11.2025

in der Fassung vom 19.11.2025

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Städtebauliche Maßnahme.....	2
§ 2 Geltungsbereich der Satzung	2
§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Hinweis	4
Daten der Satzung	4

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze wird anstelle der Paarformel die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, bereinigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) und des Paragraf 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altshausen in seiner Sitzung am 19.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Durch Schaffung einer Vorverkaufsrechtssatzung für den Bereich des Areals Ortsmitte I in Altshausen wird es der Gemeinde ermöglicht, im Wege des Vorkaufsrechts die städtebauliche Entwicklung zu beeinflussen.

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Gemeinde Altshausen zieht städtebauliche Maßnahmen im Bereich des Areals Ortsmitte I in Altshausen in Betracht.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde Altshausen für das Maßnahmengebiet eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist als im Lageplan vom 30.09.2025 in rosaroter Farbe ausgewiesene Fläche dargestellt und betrifft die Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern 19, 20 und 21. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vorkaufsrechtssatzung und als Anlage beigelegt.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Altshausen ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken Flurstücks-Nr. 19, 20 und 21 nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. Der Verkäufer dieses Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorkaufsrechtssatzung Ortsmitte I

Altshausen, den 19.11.2025

Bürgermeister Bauser

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich – der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen – innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem zweiten Auflistungspunkt geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Daten der Satzung

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	Öff. Bekanntmachung auf Homepage
Neufassung	19.11.2025	18.12.2025	19.12.2025	18.12.2025

